

Schweizer Bürgerrecht : Verschärfung der Verwirkungsbestimmungen

Autor(en): **Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1985)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer Bürgerrecht: Verschärfung der Verwirklichungsbestimmungen

Wer sich nicht meldet

Seit Anfang Juli 1985 erwirbt jedes Kind einer Schweizerin (Ausnahme: Kinder von Schweizerinnen durch Heirat) mit der Geburt automatisch das Schweizer Bürgerrecht, egal wo die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt wohnen. Seit dem 1.1.1953 geborene Kinder können bis zum 30.6.1988 ein Gesuch um Anerkennung als Schweizer Bürger einreichen.

Doch die Revision hat nicht nur eine Liberalisierung gebracht, sondern in einem Punkt gar eine Verschärfung. Deshalb müssen alle Auslandschweizer, die im Ausland geboren sind, auch solche mit einem schweizerischen Vater, aufpassen: Sie verlieren das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie nicht bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres einer schweizerischen Behörde im In-oder Ausland gemeldet worden sind, sich selber gemeldet haben oder schriftlich erklärt haben, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Eine wichtige Einschränkung besteht allerdings: Dieses Damoklasschwert hängt nur über denjenigen Auslandschweizern, die noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen.

Achtung: Auch die im Ausland geborenen, mehr als 22 Jahre alten Personen, die noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, verwirken das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie nicht bis zum 30. Juni 1988 einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden sind.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizeiwesen

Beachten Sie auch unsern Beitrag auf Seite 24
"Gesetzesänderung betreffend Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils".